

TENDENZEN BEI DER STRAFRECHTLICHEN
BEURTEILUNG VON TIERSCHUTZWIDRIGKEITEN
IN DER SCHWEIZ 1993 – 2003

EIN AUSWERTENDER BERICHT ÜBER DIE DATENBANK DER
ENTSCHEIDE ÜBER TIERSCHUTZ-STRAFFÄLLE DES BVET UND DER
STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

ausgearbeitet von

cand. iur. Martina S. Leuthold

und

Dr. iur. Antoine F. Goetschel, Geschäftsleiter

Bern/Zürich, 1. Oktober 2004, mit Ergänzung vom 27. Januar 2005
und 27. Mai 2005

Geschäftsstelle:
Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Sitz:
Spitalgasse 9
CH-3001 Bern
Konto Nr. 251-801049.01P
UBS AG
CH-8032 Zürich

A) ERKENNTNISSE AUS DER TIERFALL-DATENBANK 1993 – 2003

1. Inhalt und Abgrenzungen – was ist erfasst, was nicht.....	1
2. Problematik Meldepflicht.....	1
3. Sonderstellung Kanton Zürich	2
4. Gesamtzahl zu berücksichtigender Fälle	3
5. Lebensbereiche der Tiere	3
5.1 Die Verteilung der Straffälle auf die Lebensbereiche.....	3
5.2. Die betroffenen Tierarten.....	4
5.3 Typisierte Fallgruppen	5
5.4 Die typisierte Fallgruppe „Rindvieh: Nichtgewähren der notwendigen Bewegungsmöglichkeit bei Anbindehaltung von Rindvieh“ im Besonderen.....	6
6. Spezielles	7
6.1 Fehlende Bereiche, obschon in der Öffentlichkeit ein Thema	7
6.2 Ungleiche Behandlung vergleichbarer Fälle	7
7. Generelle Strafpraxis.....	8
8. Zur korrekten Handhabung der Gesetzesartikel und des Fahrlässigkeitsbegriffs	9
9. Praxis der Rechtsmittelbehörden	10
10. Kantonale Verteilung der Entscheidungen zum Tierschutzstrafrecht 1999-2003	10
11. Zusammenfassung.....	13

B) ANHANG

Tabelle 1: Typisierte Fallgruppen	15
Tabelle 2: Entwicklung des medianen Betrags (in Franken) der Busse nach der Hauptstrafe von 1984 und 2000	17
Tabelle 3: Auswertung der medianen Bussenhöhe in den Jahren 1993 und 2003	18

A) ERKENNTNISSE AUS DER TIERFALL-DATENBANK 1993 – 2003

Die Datenbank der Tierschutzstraffälle der Stiftung für das Tier im Recht erfasst sämtliche kantonalen Entscheide von Strafbehörden verschiedener Instanzen in Bezug auf das Tierschutzrecht im wesentlichen der Jahre 1993 bis 2003 (Kt. Zürich 1998 – 2003), soweit sie dem Bundesamt für Veterinärwesen gemeldet worden sind bzw. dem Zürcher Tieranwalt vorliegen. Einzelne Fälle vor und nach dieser Zeit sind ebenfalls veröffentlicht sowie diejenigen. Die Datenbank der zusammengefassten und anonymisierten Fälle kann unter <http://www.tierimrecht.org/de/faelle/> abgerufen werden und ist neuerdings auch in der TIER-CD-ROM als offline-Version erhältlich. Die Stiftung für das Tier im Recht dankt an dieser Stelle herzlich dem Bundesamt für Veterinärwesen für die vertrauensvolle Überlassung sämtlicher Tierschutz-Straffälle sowie dem Bundesanwalt, dem Zürcher Regierungsrat und dem Zürcher Tieranwalt, die die Einsicht in die Tierschutz-Strafpraxis ermöglicht haben.

1. Inhalt und Abgrenzungen – was ist erfasst, was nicht

Die Datenbank der Tierschutzstraffälle erfasst sämtliche kantonalen Entscheide von Strafbehörden verschiedener Instanzen im Bezug auf das Tierschutzrecht. Die Entscheide zeigen die rein strafrechtlichen Konsequenzen eines deliktischen Handelns gegen das Tierschutzgesetz, ohne auf allfällige dazugehörige Verwaltungsmassnahmen von Kontrollorganen¹ einzugehen.

Der Verfahrensablauf von der Kontrolle einer Tierhaltung über die Anzeige der Missstände bei den Strafverfolgungsbehörden bis zur strafrechtlichen Beurteilung des Falls ist uneinheitlich. Von hoher Praxisrelevanz ist die von verschiedenen Tierschutzorganisationen geäußerte erhärtete Vermutung, dass Missstände von den verwaltungsrechtlichen Kontrollorganen oftmals nicht zur strafrechtlichen Anzeige gebracht würden. Über das Verhältnis zwischen den gemeldeten Fällen zu den bloss verwaltungsrechtlich geahndeten Fällen und schliesslich zu den auch strafrechtlichen beurteilten Fällen können aus der Tierfall-Datenbank keine Schlüsse gezogen werden. Diese konzentriert sich auf die Strafrechtsfälle, die dem Bundesamt für Veterinärwesen aufgrund der Mitteilungsverordnung unterbreitet worden sind.

Der vorliegende Bericht stützt sich hauptsächlich auf die Fälle aus den elf Jahren zwischen 1993 bis 2003. Da die sehr zahlreichen Fälle des Kantons Zürich noch nicht vollständig erfasst werden konnten, sondern lediglich für die Jahre 1999 bis 2003, wird für den interkantonalen Vergleich lediglich auf die Jahre 1999 bis 2003 abgestellt.

2. Problematik Meldepflicht

Mitunter ein Grund für die geringe Anzahl Fälle von Tierschutzdelikten innerhalb der vergangenen elf Jahre (ab 1993) ist die mangelnde Befolgung der Meldepflicht in einigen Kantonen: gemäss

¹ Z.B. des kantonalen Veterinäramtes.

Art. 3 Ziff. 9 der geltenden Mitteilungsverordnung² sind die kantonalen Behörden dazu verpflichtet, sämtliche das Tierschutzgesetz betreffende Strafentscheide zur Kenntnis an das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) weiterzuleiten. Dies hat unverzüglich nach Erlass jedes Strafentscheides und vollständig zu geschehen³.

Inbesondere von den Kantonen Wallis, Genf, Tessin, Nidwalden und Basel Landschaft liegen ausserordentlich wenige Fälle vor, wie im Abschnitt 10 des vorliegenden Berichts entnommen werden kann. Vom Kanton Uri ist dem BVET kein einziger Fall bekannt. Es drängt sich die Frage auf, ob in diesen Kantonen tatsächlich so wenige (bis gar keine) Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung auftreten. Als weitere mögliche Gründe dafür kommen in Betracht, dass Verstösse ganz einfach zu wenig ernst genommen und kaum strafrechtlich aufgegriffen werden, oder dass bezüglich der entsprechenden Fälle verordnungswidrig keine Mitteilung an das Bundesamt für Veterinärwesen erfolgt ist. So weiss etwa der für die vier Urkantone zuständige stellvertretende Kantonstierarzt von einem Urner Strafurteil aus dem Jahr 2000, welches – wie die Datenbank belegt – dem BVET nicht gemeldet worden ist⁴.

Es bleibt zu hoffen, dass das Tierschutzgesetz auch künftig nicht von der Meldepflicht ausgenommen wird. Damit kann der strafrechtliche Vollzugsgrad des – die Öffentlichkeit sehr interessierenden – Tierschutzrechts auch in Zukunft kontinuierlich beurteilt werden.

3. Sonderstellung Kanton Zürich

Der Kanton Zürich bildet in der gesamten Darstellung der Tierschutzstraffälle eine grosse Ausnahme. Der übrigen Schweiz ist das Zürcher Modell eines „Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen“, der nach kantonalem Recht die Interessen des Tieres als Geschädigtenvertreter wahrnimmt, nicht bekannt. Der Tieranwalt vertritt das Tier in jedem Strafverfahren, über dessen Eröffnung, Gang und Abschluss der Amtsträger von Amtes wegen unverzüglich orientiert wird. Aufgrund der hohen Anzahl Fälle, welche im Kanton Zürich zu verzeichnen ist, wurden in der Datenbank erst alle Tierschutzstraffälle dieses Kantons für die Jahre 1999-2003 vollständig erfasst.

In anderen Kantonen sind die Strafverfahrensrechte für Tiere weniger ausgeprägt, so im Kanton Bern, wo der Dachverband der bernischen Tierschutzorganisationen sich als Privatkläger an Strafverfahren beteiligen darf (Art. 13 Abs. 2, 3 und 4 des bernischen Landwirtschaftsgesetzes vom 16.6.1997 (KLwG/BE) i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Ziff. 1 des bernischen Gesetzes vom 15.3.1995 über das Strafverfahren) und im Kanton St. Gallen, wo zumindest dem zuständigen Departement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Tier- und Umweltschutzes die Rechte eines Klägers zustehen (Art. 50 Abs. 1 der sankt-gallischen Strafprozessordnung). Im Kanton Tessin wird den Tierschutzverbänden eine verwaltungsrechtliche Beschwerdelegitimation gegen Entscheide kantonaler und kommunaler Vollzugsorgane eingeräumt (Art. 9 Abs. 2 Legge di applicazione alla legge federale sulla protezione degli

² Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide vom 1.12.1999, SR 312.3. Die Geltungsdauer der Mitteilungsverordnung beträgt vier Jahre und wird jeweils von einer neuen Mitteilungsverordnung abgelöst. Für die Fälle im Jahre 1993 galt die damalige Mitteilungsverordnung vom 1.11.1989, AS 1989 2328.

³ Gemäss Art. 5 (geltende) Mitteilungsverordnung.

⁴ Vgl. „Ungleiches Recht für Tiere“ von Petra Wessalowski, SonntagsZeitung vom 13. Juni 2004.

animali del 10.2.1987; Art. 19 Regolamento di applicazione alla legge cantonale sulla protezione degli animali del 30.6.1987), was allerdings nicht von strafrechtlicher Relevanz ist.

4. Gesamtzahl zu berücksichtigender Fälle

Der vorliegende Bericht gründet sich ausschliesslich auf den Fällen, die von 1993 bis 2003 in der Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht erfasst sind. Ältere, sich ebenfalls in der Datenbank befindende Fälle werden nicht berücksichtigt. Ebenso ausser Acht gelassen werden die jüngsten Fälle aus dem laufenden Jahr 2004, da sie noch kein einheitliches Bild über den aktuellen Strafrechtsvollzug darstellen. Die Fälle aus dem Kanton Zürich sind in der Datenbank erst ab 1999 vollständig erfasst. Somit können für den Kanton Zürich bloss die Fälle aus den fünf Jahren 1999 bis 2003 als Studiengrundlage herangezogen werden. Es verbleiben somit 2'610 relevante Fälle, die sich wie folgt aufteilen lassen:

- 174 Bussenverfügungen
- 1751 Strafverfügungen, -mandate und -befehle⁵
- 343 Urteile
- 262 Einstellungs- (252) oder Abtretungsverfügungen (10)⁶
- 46 Aufhebungsverfügungen
- 6 Überweisungsverfügungen
- 27 Wiedererwägungsverfügungen
- 1 Erziehungsverfügung.

Von dieser Zahl zu reduzieren sind die sich aus der Ausschöpfung des Instanzenzuges ergebenden Mehrfachaufzählungen einzelner Fälle (161 Fälle⁷), womit 2'449 Fälle verbleiben. Anzumerken bleibt ausserdem, dass die kantonalen Behörden – entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung - dem BVET bei Weitem nicht alle Tierschutzstraffälle ordnungsgemäss melden. So ist die entsprechende "Dunkelziffer" beispielsweise im Kanton Bern sehr hoch, wo allein die Kantonspolizei in den Jahren 2002, 2003 und 2004 149, 164 bzw. 148 Anzeigen in Tierschutzstrafsachen erstellte und direkt dem Untersuchungsrichter weiterleitete⁸, was einem Vielfachen der letztlich dem BVET gemeldeten Fälle entspricht.

5. Lebensbereiche der Tiere

Unter den Begriff des Lebensbereiches fallen die Tiere entsprechend ihrem Verwendungszweck. Unterteilt wurde in diesem Zusammenhang nach landwirtschaftlichen Nutztieren, Heim-, Wild-, Versuchs- und Sporttieren.

5.1 Die Verteilung der Straffälle auf die Lebensbereiche

⁵ Terminologie variiert je nach Kanton.

⁶ Wovon rund 96% Einstellungsverfügungen betreffen.

⁷ Gezählt wurden alle Vorinstanzen und Wiedererwägungsverfügungen.

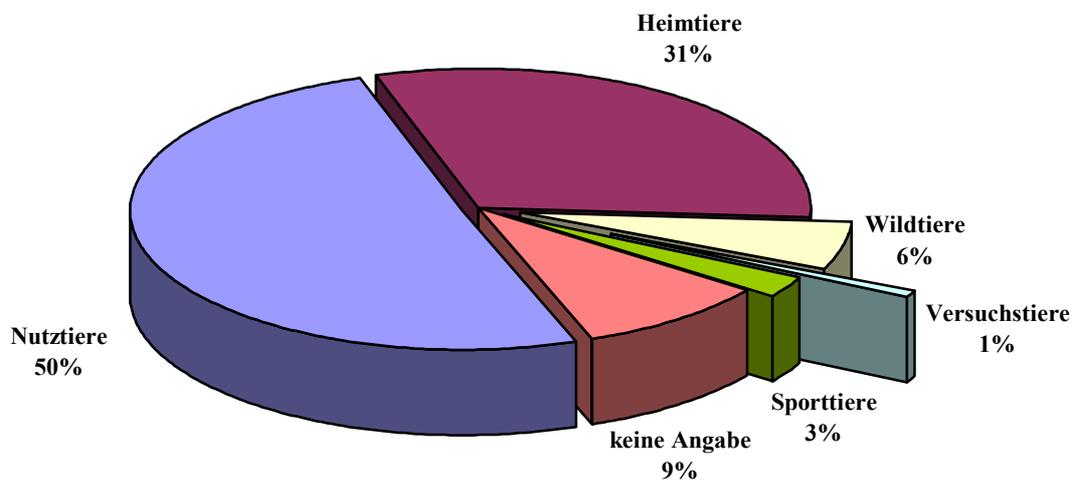
⁸ Persönliche Mitteilung von Frau Christine Bohler, Leiterin Fachbereich Umwelt der Kantonspolizei Bern, vom 11.1.2005.

Die Hälfte der Fälle betreffen landwirtschaftliche Nutztiere, 31% Heim-, 6% Wild-, 3% Sport-, 1% Versuchstiere und bei 9% der Fälle waren keine Angaben erhältlich zu machen. Der Bereich Nutztiere dominiert, betrachtet man die Lebensbereiche eingehender, mit exakt der Hälfte aller Fälle ganz klar, was angesichts der gesamtschweizerisch rund 1.5 Mio. Schweine, ebenso vieler Tiere der Rindergattung sowie über 7.2 Mio. Geflügel⁹ kaum erstaunt.

Durchaus stark vertreten ist mit 31% der Fälle auch der Bereich Heimtiere. Immerhin wird mittlerweile in mehr als jedem zweiten Schweizer Haushalt mindestens ein Heimtier gehalten, meist sind dies Hunde, Katzen, Kleinsäuger (wie Kaninchen, Hamster oder Meerschweinchen) und exotische Vögel (Wellensittiche, Kanarienvögel, Papageien, etc.). Zunehmend beliebt sind seit einigen Jahren exotische Säugetiere (Affen und Raubkatzen), Reptilien und Amphibien (Schlangen, Echsen, Schildkröten oder Frösche), Spinnen, Insekten sowie Zierfische. Im Jahre 2002 wurden in der Schweiz fast 500'000 Hunde, mehr als 1,3 Millionen Katzen, 460'000 Kleinnager, 600'000 Stubenvögel und nahezu 4,5 Millionen Zierfische gehalten¹⁰.

In den letzten Jahren stark zugenommen haben im Bereich Wildtiere die Fallgruppen der Wildtierhaltung. Von 155 Fällen im Bereich Wildtiere (6%) lassen sich 104 der Kategorie Wildtierhaltung zuordnen. Darin enthalten sind private und gewerbsmässige Wildtierhaltungen ohne Bewilligung sowie mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung von Wildtieren. Die beiden Fallgruppen des Anfahrens von Wildtieren im Strassenverkehr sowie der – schwierig zu kontrollierenden - Tierschutzdelikte im Rahmen der Jagd und der Fischerei treten demgegenüber in den Hintergrund.

Verteilung der Tierschutz-Straffälle auf die Lebensbereiche

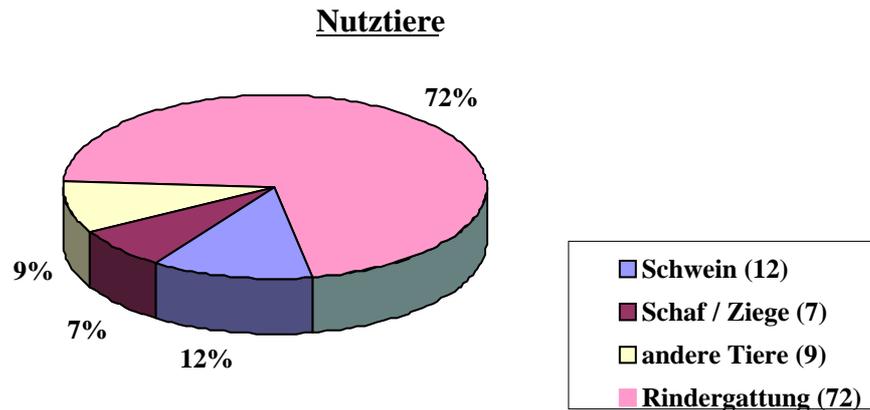


5.2 Die betroffenen Tierarten

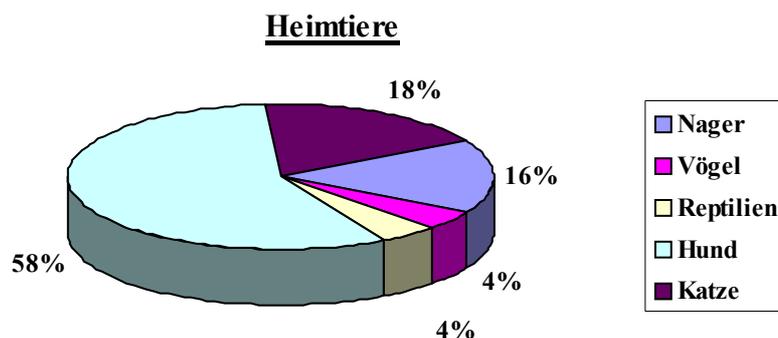
⁹ Quelle: Bauernverband, Nutztierbestand: http://www.bauernverband.ch/de/markt_preise_statistik/tiere/Se_2003_0306.pdf

¹⁰ Quelle: Tier im Recht: <http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzrecht/schweiz/heimtiere.php>

Innerhalb der verschiedenen Lebensbereiche sind im Nutztierbereich die Tiere der Rindergattung mit 72 % der Tierschutz-Straffälle gegenüber den übrigen Nutztieren am stärksten von Tierschutzwidrigkeiten betroffen. Den „Tieren der Rindergattung“ werden die Tierkategorien Rind, Kuh, Kalb und Stier zugerechnet. Mit 12% deutlich weniger ist das Schwein betroffen, obwohl dieses zahlenmässig den Tieren der Rindergattung in keiner Weise nachsteht. Die möglichen Gründe dieser Verteilung werden im Abschnitt 5.3. angeschnitten.



Im Bereich der Heimtiere kommt die Vorrangstellung eindeutig dem Hund (58%) zu. Auch dies ist relativ überraschend, wenn man das Verhältnis der in Schweizer Haushalten gehaltenen Hunde und Katzen betrachtet. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass Hunde enger an Menschen gebunden sind und als emissionsträchtiger gelten, womit das Konfliktpotenzial als grösser bezeichnet werden kann. Mit 18% folgen Katzen an zweiter Stelle, darauf Nager (16%), Vögel (4%) und Reptilien (4%).



5.3 Typisierte Fallgruppen

Beim Erarbeiten der Datenbank hat sich das Bedürfnis nach einer Systematisierung der Fälle abgezeichnet. So hat die Stiftung für das Tier im Recht nach einem feinen Raster gesucht, mit welchem die am häufigsten vorkommenden Tierfälle erfasst werden können. Auch soll nach Konstellationen gesucht werden können, die aus anderen Gründen von besonderem Interesse sein können. So sind die

sog. typisierten Fallgruppen entstanden, unter welchem Stichwort die Fälle in der Datenbank eruiert und unter sich verglichen werden können. Die Typisierungen eignen sich auch als mögliches Modell, dass Tierfälle von den Strafuntersuchungsbehörden künftig einheitlich erfasst, protokolliert und gehandelt werden können. Klarerweise kann eine recht grosse Anzahl von Einzel- und Spezialfällen als Folge der Vielfalt der Lebensumstände keiner Fallgruppe zugeordnet werden. Auch fehlen bei über 220 erfassten Entscheiden nähere Angaben zum Fall¹¹.

Die mit Abstand am meisten zu Entscheiden führenden Fallgruppen haben im „Rindvieh: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung“ (526 Fälle) und im „Rindvieh: Nichtgewähren der notwendigen Bewegungsmöglichkeiten bei Anbindehaltung“ (399) bestanden, gefolgt von „Hunde: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung“ (240), „Haltung von Tieren mit zuwenig Tageslicht (Dunkelhaltung“ (214) und „Nichtbehandeln von Krankheiten oder Unterlassen der Tötung von Tieren“ (204). An sechster Stelle folgen „Schweine: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung“ (178) und anschliessend misshandelte Hunde (145), stark vernachlässigte Hunde (136).

Als ein möglicher Grund für das Vorherrschen dieser Fallgruppen kommt der Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) in Frage. Dieser steht im Zusammenhang mit den Direktzahlungen in der Landwirtschaft. Gemäss Art. 70 Abs. 1 LwG¹² leistet der Staat Direktzahlungen an bäuerliche Betriebe, welche u.a.¹³ nachweisen können, dass alle Tiere des Landwirtschaftsbetriebes der Tierschutzgesetzgebung entsprechend gehalten werden¹⁴. Verstösse gegen Tierschutzvorschriften wirken sich somit negativ auf die Direktzahlungen aus. Im Weiteren werden für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme sowie für regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (BTS- und RAUS-Verordnung¹⁵) zusätzliche Beiträge ausbezahlt. Dabei sind die kantonalen Tierschutzvollzugsstellen für die korrekte Tierschutzkontrolle verantwortlich. In den entsprechenden Kontrollhandbüchern ist für jede Nutztierart detailliert zusammengestellt, welche Anforderungen erfüllt sein müssen.¹⁶

5.4 Die typisierte Fallgruppe „Rindvieh: Nichtgewähren der notwendigen Bewegungsmöglichkeit bei Anbindehaltung von Rindvieh“ im Besonderen

Vergleich Anzahl Fälle in den Jahren 1993 – 2003

¹¹ Vgl. Tabelle 1 im Anhang.

¹² Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1.

¹³ Daneben ist gemäss Art. 70 Abs. 2 LwG kumulativ eine Reihe weiterer Bedingungen zu erfüllen.

¹⁴ Art. 70 Abs. 2 lit. a LwG SR 910.1 i.V.m. Art. 5 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), SR 910.13.

¹⁵ Verordnung des EVD über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme, SR 910.132.4; Verordnung des EVD über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien, SR 910.132.5.

¹⁶ Quelle: Bundesamt für Veterinärwesen: http://www.bvet.ch/0_navigation-d/0_index-intern.html → Kontrollen → Ökologischer Leistungsnachweis.

1993	3
1994	7
1995	8
1996	4
1997	10
1998	28
1999	109
2000	54
2001	50
2002	44
2003	82

Betrachtet man nun die aus der Datenbank hervorgehenden Zahlen von Strafentscheiden bzgl. der Fallgruppe über das Nichtgewähren von Auslauf bei Anbindehaltung von Rindvieh, so fällt der explosive Anstieg im Jahre 1999 entsprechender Entscheide auf. Der verbindliche Ökologische Nachweis als Voraussetzung für Direktzahlungen wurde auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Es liegt nahe, hier einen Zusammenhang zu vermuten. Obwohl sich die Zahlen in den Jahren 2000 bis 2002 im Anschluss stark reduziert haben, darf wohl davon ausgegangen werden, dass die Vollzugsorgane aufgrund der generellen Tendenz, die Landwirtschaft wettbewerbsfähiger zu machen, ab 1999 stärker interveniert haben als zuvor.

6. Spezielles

6.1 Fehlende Bereiche, obschon in der Öffentlichkeit ein Thema

Die Tierschutzgesetzgebung deckt nicht alle Tierschutzbelange ab. So fehlt beispielsweise die Kategorie „Defektzucht“ gänzlich. Zwar wurde bereits 1999 von der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates¹⁷ auf diesen Mangel hingewiesen und eine nähere Definition sowie ein Verbot von entsprechenden Qualzuchten verlangt, doch ist dieser Forderung im Gesetzgebungsverfahren noch nicht Rechnung getragen worden. Wohl ist die Schweiz an das Europäische Heimtierübereinkommen¹⁸ gebunden und soll in diesem Zusammenhang Qualzuchten verhindern, doch bilden diese Vorgaben erst Gegenstand des in Revision befindlichen Tierschutzgesetzes¹⁹. Ähnlich ergeht es bestimmter Praktiken im Zusammenhang mit dem Ausstellen von Heimtieren. Dementsprechend fehlen diese und ähnliche Bereiche in der benutzten Datenbank. Sie sind nicht strafbar und daher nicht erfassbar.

Ein weiterer Punkt stellt die straflose Sodomie/Zoophilie dar, welche in der Datenbank als typisierte Fallgruppe zwar erfasst ist, aber keinen eigentlichen Straftatbestand darstellt. Sodomitische Handlungen können in der aktuellen Gesetzeslage einzig dann bestraft werden, wenn sie sich als Tiermisshandlung herausstellen, was im Prinzip nur nachgewiesen werden kann, wenn das Tier sichtbare und nachweisbare Verletzungen davonträgt. Dass aber die Sodomie an sich die Würde der Kreatur verletzt, wurde vom Gesetzgeber bisher verkannt. Einen Ausnahmefall bildet der Fall ZG99/002, ein Zuger Fall, bei welchem die betroffenen Stuten keine Verletzungen davon trugen. Die Ahndung der sodomitischen Handlung musste aber auch hier über den Misshandlungs-Tatbestand erfolgen.

6.2 Ungleiche Behandlung vergleichbarer Fälle

Untersucht man innerhalb des Lebensbereiches Wildtiere die strafrechtlichen Folgen vergleichbarer Fälle der Fallgruppe „Anfahren von Wildtieren im Strassenverkehr“ und der Jagddelikte, so fällt insbesondere die ungleiche Behandlung dieser Fälle im Kanton Graubünden auf. Für ein angefahrenes

¹⁷ Quelle: <http://www.tierheim-paradiesli.ch/tierfreunde/gesetz/gesetze/bundesrat.html>

¹⁸ Antoine F. Goetschel / Gieri Bolliger: Das Tier im Recht - 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich, 2003, 247 – 250.

¹⁹ Hierzu u.a. Goetschel in Kluge (Hrsg.), Kommentar zum deutschen Tierschutzgesetz, Kohlhammer-Verlag, 2002, 256 – 268.

und liegen gelassenes Wildtier wird ein Automobilist, der die unverzügliche Meldung an den Jagdaufseher unterlässt, aus strassenverkehrsrechtlicher Sicht nach Art. 92 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG²⁰ wegen Verstosses gegen die Meldepflicht gebüsst (Übertretung). Gleichzeitig macht er sich eines Vergehens im Bereich des Tierschutzgesetzes schuldig und wird zusätzlich gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a bzw. b TSchG wegen schwerer Vernachlässigung oder qualvoller Tötung eines Tieres bestraft, was ungefähr einer durchschnittlichen Busse von CHF 450.- entspricht.

Bei einem Vergleich dieser Situation mit derjenigen eines Jägers im Kanton Graubünden wird deutlich, dass das Anschiessen von Wild ohne ausreichende Nachsuche und Erlegung des Tieres nach einem ganz anderen Mass beurteilt wird: in der Regel enden solche Verfahren vor der Staatsanwaltschaft mit der Einstellung betreffend des Vergehenstatbestandes einer Vernachlässigung und qualvollen Tötung und mit der Überweisung an den Kreispräsidenten²¹ betreffend eines allfälligen Übertretungstatbestandes bzgl. nicht waidgerechter Ausübung der Jagd nach kantonalem Jagdgesetz²². Offenbar wird zwischen angeschossenen und angefahrenen Wildtieren gänzlich unterschieden, wobei die vom Tier erlittenen Leiden, Schäden und Ängste durchaus verglichen werden können.

7. Generelle Strafpraxis

Seit 1993 hat sich das Bussenniveau schweizweit im Bereich Tierschutzdelikte kaum verändert. Trotz Teuerung und der Gesetzesänderung, wonach Tiere auch strafrechtlich keine Sache mehr sind²³, wird der bestehende Strafrahmen bei Tierquälerei als Vergehen (Gefängnis oder Busse bis CHF 40'000²⁴) oder Übertretungen (Haft oder Busse bis CHF 20'000) noch immer nicht auch nur annähernd ausgeschöpft. Die Bussen bewegen sich bei Vergehen seit 1993 bis 2003 zwischen CHF 100 und CHF 1000, eventuell verbunden mit einer kurzen bedingten Gefängnisstrafe (z.B. 3 Tage). Eher vereinzelt und hauptsächlich in den restriktiveren Kantonen finden sich auch Bussen bis zu CHF 2000. Höhere Bussen und längere oder unbedingte Freiheitsstrafen stehen praktisch durchwegs in Verbindung mit weiteren Delikten, insbesondere Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Strassenverkehrsgesetz oder das Strafgesetzbuch. Bemerkenswerterweise unterscheidet sich der angewandte Strafrahmen von Übertretungen und Vergehen im Bereich des Tierschutzgesetzes kaum merklich von einander. So beträgt der Median im Jahre 2003 für Übertretungen im Tierschutzrecht CHF 400, für Vergehen CHF 500²⁵. Im Jahre 1993 betrug der Median für Übertretungen mit CHF 325 überraschender mehr als von Vergehen mit CHF 300²⁶.

Nach der aktuellen Statistik des BFS²⁷ im Jahre 2001 betrug insgesamt nur 8.1 % aller 30'274 im Strafregister als Hauptstrafe eingetragenen Bussen²⁸ mehr als CHF 1'500. Der Median des

²⁰ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, SR 741.01

²¹ Leider sind der Stiftung für das Tier im Recht diese Entscheide nicht bekannt.

²² Vgl. z.B. GR96/002, GR96/006, GR99/001.

²³ Seit 1.4.2003 gelten Tiere auch im Strafrecht nicht mehr als Sachen.

²⁴ Für Fahrlässigkeit Haft oder Busse bis CHF 20'000.

²⁵ Vgl. Tabelle 3 im Anhang.

²⁶ Vgl. Tabelle 3 im Anhang.

²⁷ Bundesamt für Statistik; vgl. Tabelle 2 im Anhang

²⁸ Es handelt sich hier um Vergehen sowie Übertretungen mit einer Busse von mehr als CHF 500 gemäss Art. 9 lit. c der Verordnung über das automatisierte Strafregister, SR 331.

Bussenbetrags hat sich in den Jahren 1993 bis 2000 von CHF 450 auf CHF 600, also um 33% erhöht, d.h. die am häufigsten ausgesprochene Busse hat im Jahre 2000 also generell CHF 600 betragen.

Im Vergleich zur allgemeinen Bussenpraxis lässt sich für Tierschutzdelikte im Laufe der letzten zehn Jahre folgendes festhalten: Bereits im Jahre 1993 lagen Tierschutzdelikte mit CHF 325 bzw. CHF 300 im Schnitt gegenüber den anderen Bussen in medianer Höhe von CHF 450 zurück. Im Jahre 2003 liegen Tierschutzdelikte gegenüber den allgemeinen Bussen (des Jahres 2000) um CHF 200 bzw. CHF 100 zurück, wobei sich die Bussen bei Tierschutz-Übertretungen um 12,3%, bei Tierschutz-Vergehen um 66% erhöht hat. Die am häufigsten ausgesprochenen Bussen für Tierschutzfälle im Jahre 2003 haben also CHF 400 für Übertretungen und CHF 500 für Vergehen betragen. Damit liegen die Bussen im Vergleich zur allgemeinen Bussenpraxis bereits im Jahre 2000 um CHF 100 bzw. 200 zurück.

Die Stiftung für das Tier im Recht vertritt die Auffassung, dass Bussen in Tierschutzfällen von CHF 400 bzw. 500 nicht geeignet sind, eine abschreckende Wirkung auf die Täterschaft oder die Allgemeinheit zu entfalten. Auch wird mit der bestehenden Bussenpraxis gerade bei vorsätzlicher Tierquälerei als Vergehen bei einem Strafrahen von Gefängnis oder Busse bis zu CHF 40'000 den erlittenen Schäden, Leiden, Schmerzen und Ängsten von Tieren zu wenig Rechnung getragen. Sie plädiert auch dafür, den Strafrahen bei (eventual-)vorsätzlicher Tierquälerei künftig wesentlich stärker auszuschöpfen und damit auch den Unterschied zu einfachen Regelverstössen im Tierschutz, welche nicht mit einem markanten Tierleid einhergehen, deutlicher zu machen.

8. Zur korrekten Anwendung der Gesetzesartikel und des Fahrlässigkeitsbegriffs

Die Strafbestimmungen werden durch die urteilenden Behörden uneinheitlich angewendet. Während im einen Fall das Zurücklassen eines Hundes im an der prallen Sonne stehenden Personenwagen eine starke Vernachlässigung darstellt, wird dieser Tatbestand im anderen Fall als unnötige Überanstrengung qualifiziert. Solange die gleiche Strafe angedroht und ausgesprochen wird, liegt im Ergebnis kein Nachteil vor. Sehr oft variiert aber für ein und denselben Sachverhalt die Einteilung in Vergehen und Übertretung, was selbstverständlich einen deutlichen Unterschied im Strafrahen nach sich zieht.

Unter den Vergehenstatbestand der Tierquälerei wird subsumiert, was dem Tier Leiden, Schmerzen, Schäden oder Ängste in einer gewissen Erheblichkeit zufügt. Bei der Beurteilung, welche Beeinträchtigungen als „erheblich“ bezeichnet werden, gehen die Entscheide teils sehr stark auseinander. Zu Bedenken gibt auch die häufig zufällig anmutende getroffene Unterscheidung von vorsätzlicher oder fahrlässiger Tatbegehung. So wird die Vernachlässigung von Tieren in Pflege und Haltung ohne ersichtlichen Grund mitunter des Öfteren als fahrlässig angesehen, während sie in der Regel ein Vorsatzdelikt erfüllt.

Insgesamt gesehen geht der Unterschied zwischen Übertretungstatbeständen wie z.B. der mangelhaften Tierhaltung und Vergehenstatbeständen wie der Misshandlung von Tieren zu wenig deutlich hervor. Der angewandte Strafrahen, der sich deutlich unterscheiden sollte, ist unübersichtlich und uneinheitlich. Auch lässt die Annahme vorsätzlichen Handelns im Gegensatz zur Fahrlässigkeit eine angemessene Erhöhung des Strafrahens nicht eindeutig ablesen.

9. Praxis der Rechtsmittelbehörden

Zu den Jahren 1999 bis 2003 befinden sich aktuell 1923 Fälle in der Datenbank. Diese fünf ausgewerteten Jahre enthalten für alle Kantone die gesamthaft dem BVET gemeldeten Fälle und für den Kanton Zürich zusätzlich noch die Fälle, welche direkt vom Tieranwalt zur Verfügung gestellt wurden²⁹. Bei der Auswertung der Entscheidungen oberer kantonaler Gerichte fällt auf, dass lediglich elf Fälle ausschliesslich Verstösse gegen das TschG betroffen haben. Alle übrigen von obere Gerichtsstanzen beurteilten Fälle sind in Verbindung mit Verstössen gegen andere Bestimmungen des Haupt- oder Nebenstrafrechts gestanden, wie zum Strafgesetzbuch, zum Strassenverkehrsgesetz oder zum Betäubungsmittelgesetz. Lediglich 0.57% aller Fälle während rund 5 Jahren sind also auf ihre Konformität zum Tierschutzgesetz hin beurteilt worden. Eine eigentliche Gerichtspraxis präjudizierlichen Inhaltes zu Grundbegriffen des Tierschutzrechts wie Leiden, Schmerzen, Schäden, Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit oder "Erheblichkeit" hat sich im Laufe der letzten zehn Jahre nicht herausgeschält.

Im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten finden sich seit dem Jahre 1993 lediglich zwei Fälle³⁰, über das Tierschutzstrafrecht, welche bis vor Bundesgericht gezogen worden sind. Allerdings handelt es sich im einen Fall um ein Nichteintreten aus formellen Gründen, und im anderen Fall sei kein Bundesrecht verletzt worden. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Begriffen des Tierschutzstrafrechts durch das Bundesgericht hat nicht stattgefunden.

Im Tierschutz als eigenständigem Rechtsgebiet besteht nach Auffassung der Berichtenden dringender Handlungsbedarf. Justizbehörden sollen das Tierschutzrecht vermehrt anwenden und Begriffe einheitlich ausarbeiten, damit von einer Rechtspraxis im Tierschutz gesprochen werden kann und damit Rechtsmittel auch zu Gunsten von Tieren erfolgreich und nachvollziehbar eingelegt werden können.

10. Kantonale Verteilung der Entscheidungen zum Tierschutzstrafrecht 1999-2003

Das Tierschutzgesetz wird in den einzelnen Kantonen unterschiedlich stark angewandt. In der nachstehenden Übersicht ist die Anzahl der Entscheidungen wiedergegeben, die zum Tierschutzstrafrecht (Tierquälerei und übrige Tierschutzwidrigkeiten) in den einzelnen Kantonen in den fünf Jahren von 1999 bis 2003 gefällt worden sind. Grundlage bilden die dem BVET gemeldeten Fälle sowie, im Kanton Zürich, die vom Tieranwalt begleiteten Strafuntersuchungen und –entscheidungen. Die Reihenfolge ergibt sich auch den Anzahl Fällen pro EinwohnerIn *während fünf Jahren*.

²⁹ Durchschnittlich stammen für die fünf Jahre 1999-2003 27 % der Fälle des Kantons Zürich direkt aus den Akten des Tieranwalts und nicht vom BVET.

³⁰ BGE 6P.37/2004, 6S.104/2004 /kra und 6S.378/2003 /kra

Kantonale Verteilung der Entscheidungen zum Tierschutzstrafrecht 1999-2003

Kanton	Tierschutzstraffälle auf fünf Jahre	Fälle pro 10'000 EinwohnerInnen
SG	341	7.5
SH	44	6.0
AR	29	5.4
AI	7	4.8
ZH	588	4.7
JU	29	4.3
LU	141	4.0
BS	72	3.8
AG	169	3.0
FR	61	2.5
VD	150	2.3
GR	41	2.2
BE	143	1.5
OW	4	1.2
ZG	12	1.2
SZ	13	1.0
BL	23	0.9
SO	18	0.7
TG	17	0.7
GL	2	0.5
NE	6	0.4
NW	1	0.2
TI	7	0.2
GE	3	0.1
VS	2	0.1
UR	0	0.0
Total Schweiz auf 5 Jahre	1923	2.6
Total Schweiz pro Jahr	385	0,52

Anmerkungen:

Erfasst sind die Tierschutzstraffälle der Jahre 1999 bis 2003 aus der Internetdatenbank der Stiftung für das Tier im Recht, die dem Bundesamt für Veterinärwesen gemeldet worden sind. Für den Kanton Zürich sind überdies die vom Tieranwalt betreuten Fälle integriert. In den gesamthaft 1923 Fällen sind auch die Einstellungs- und Überweisungsverfügungen, die Freisprüche und Abtretensentscheide enthalten, also nicht nur die Fälle, welche mit einer Verurteilung abgeschlossen wurden. Be-

rechnet wurden die Fälle pro capita auf der Basis der Einwohnerzahlen der im Jahre 2000 durchgeführten offiziellen Volkszählung des Bundesamtes für Statistik.

Mit 7.5 Fällen pro 10'000 EinwohnerInnen verteilt auf fünf Jahre, also durchschnittlich 1,5 Entscheidungen pro Jahr, nimmt der Kanton St. Gallen die Spitzenposition ein. Dies hat verschiedene Gründe. Der Kantonstierarzt geht im Kanton St. Gallen offenbar strikter gegen Verstösse im Tierschutzbereich vor. Auf den 1. Juli 2000 ist überdies das Strafprozessgesetz des Kantons St. Gallen vom 1. Juli 1999 in Kraft getreten (sGS 962.1). Nach Art. 50 Abs. 1 übt das zuständige Departement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Tierschutzes die Rechte eines Klägers aus. Nach Abs. 2 gibt die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Departement Kenntnis von Anzeigen und Klagen. So liesse sich der sprunghafte Anstieg von 13,6 Fällen pro Jahr (bei 95 Fällen zwischen 1993 bis 1999) auf 332 für die Jahre 2000 (36), 2001 (67), 2002 (74) und 2003 (155), also durchschnittlich 83 Fälle pro Jahr, erklären. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Schaffhausen sind mit einer in absoluten Zahlen gesehen recht kleinen Menge an zweiter, dritter und vierter Stelle zu finden.

An fünfter Stelle ist der Kanton Zürich aufgeführt, der mit 1'247'906³¹ EinwohnerInnen der bevölkerungsreichste Kanton. So erklärt sich die grösste Anzahl von Entscheidungen im Tierschutzstrafrecht. Dieser hohen Einwohnerzahl stehen die Mitarbeitenden des kantonalen Veterinäramtes und die BezirkstierärztInnen und deren Adjunkte sowie und der Zürcher Tieranwalt gegenüber, was die Anzahl der mit dem auch strafrechtlichen Vollzug des Tierschutzes betrauten Personen stark relativiert. Neben dem Tieranwalt nimmt auch die Zürcher Volkswirtschaftsdirektion Geschädigtenstellung ein, was sich in Einzelfällen durchaus bewährt hat.

Mit der Einführung der Tieranwaltschaft, wie sie als Minderheitsantrag im Ständerat auf die Plenarsitzung vom 6. Oktober 2004 hin verlangt wird, können auch nach Auffassung der ständerätlichen Geschäftsprüfungskommission Fortschritte in der Durchsetzung des Tierschutzstrafrechts erzielt werden. Namentlich wäre in den 17 Kantonen, welche zwischen 1999 und 2003 gesamthaft weniger als 2,5 Fälle pro 10'000 EinwohnerInnen dem BVET gemeldet haben und damit unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 2,6 Fällen liegen, mit einem Anstieg der absoluten und relativen Fallzahl und damit mit einer strikteren Anwendung des strafrechtlichen Tierschutzes zu rechnen.

Die Anwendung des strafrechtlichen Tierschutzes ist von verschiedenen Faktoren abhängig. So vermag ein Tieranwalt oder eine Tieranwältin als amtliche/-r Geschädigtenvertreter/-in allein nicht sehr viel auszurichten; sie ist auf das Verständnis und die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte so angewiesen wie andere GeschädigtenvertreterInnen. Auch bedarf es einer Absprache mit den AmtstierärztInnen und weiteren Vollzugs- und Kontrollbehörden im Tierschutz und einer Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, bei welchen Anzeigen wegen Tierschutzwidrigkeiten auch eingehen. Umgekehrt sind Kantons- und BezirkstierärztInnen und Tiernutz- und Tierschutzorganisationen auf Sachverstand im rechtlichen Tierschutz angewiesen, um die Klippen und Hürden des materiellen und formellen Strafrechtes und des Verwaltungsrechts erfolgreich zu überspringen und zu umschiffen. Hier kann namentlich das Amt der Tieranwaltschaft eine wertvolle Stütze bilden.

³¹ Einwohnerzahl gem. BFS: http://www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber00/vz/cc/dvz-cc01-05.htm

11. Zusammenfassung

Die Stiftung für das Tier im Recht hat unter <http://www.tierimrecht.ch/de/faelle/> und in der TIER-CD-ROM eine Datenbank über Entscheidung zum Schweizer Tierschutzstrafrecht aufgebaut. Grundlage bilden sämtliche dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) aufgrund der Mitteilungsverordnung gemeldeten Fälle. Ergänzt wird die Sammlung mit den Entscheidungen im Kanton Zürich, die dem Rechtsanwalt im Kanton Zürich bekannt sind. Der vorliegende auswertende Bericht erfasst 2'449 Fälle für die elf Jahre von 1999 – 2003. Von den 2'449 Fällen sind 252 Einstellungsverfügungen. Die Hälfte der Fälle betreffen landwirtschaftliche Nutztiere, 31% Heim-, 6% Wild-, 3% Sport-, 1% Versuchstiere und bei 9% der Fälle waren keine Angaben erhältlich zu machen.

Bei den Nutztieren wird die Tabelle der von Tierschutz-Straffällen betroffenen Tierarten von Tieren der Rindergattung (72%) angeführt, gefolgt vom Schweiz (12%), Schafen und Ziegen (7%) und anderen Tierarten. Bei den Heimtieren schwingt der Hund mit 58% oben aus, gefolgt von der Katze mit 18%, Nagern (16%), Vögeln (4%) und Reptilien (4%). In den letzten Jahren stark zugenommen haben im Bereich Wildtiere die Fallgruppen der Wildtierhaltung. Von 155 Fällen im Bereich Wildtiere (6%) lassen sich 104 der Kategorie Wildtierhaltung zuordnen. Darin enthalten sind private und gewerbmässige Wildtierhaltungen ohne Bewilligung sowie mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung von Wildtieren. 3% der Fälle beschlagen Sporttiere, 1 % Versuchstiere und bei 9% sind keine Angaben erhältlich.

Die mit Abstand am meisten zu Entscheiden führenden Fallgruppen haben im „Rindvieh: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung“ (526 Fälle) und im „Rindvieh: Nichtgewähren der notwendigen Bewegungsmöglichkeiten bei Anbindehaltung“ (399) bestanden, gefolgt von „Hunde: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung“ (240), „Haltung von Tieren mit zuwenig Tageslicht (Dunkelhaltung“ (214) und „Nichtbehandeln von Krankheiten oder Unterlassen der Rötung von Tieren“ (204). An sechster Stelle folgen „Schweine: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung“ (178) und anschliessend misshandelte Hunde (145), stark vernachlässigte Hunde (136).

Bereits im Jahre 1993 lagen Tierschutzdelikte mit CHF 325 bzw. CHF 300 im Schnitt gegenüber den anderen Bussen in medianer Höhe von CHF 450 zurück. Im Jahre 2003 liegen Tierschutzdelikte gegenüber den allgemeinen Bussen (des Jahres 2000) um CHF 200 bzw. CHF 100 zurück, wobei sich die Bussen bei Tierschutz-Übertretungen um 12,3%, bei Tierschutz-Vergehen um 66% erhöht hat. Die am häufigsten ausgesprochenen Bussen für Tierschutzfälle im Jahre 2003 haben also CHF 400 für Übertretungen und CHF 500 für Vergehen betragen. Damit liegen die Bussen im Vergleich zur allgemeinen Bussenpraxis bereits im Jahre 2000 um CHF 100 bzw. 200 zurück.

Eine eigentliche Praxis von oberen Instanzen zum Tierschutzrecht hat sich angesichts der sehr kleinen Anzahl von Entscheiden bloss zu diesem Gebiet für die Zeit von 1999 – 2003 (0,57%) nicht herausgeschält. Und bei 17 Kantonen beträgt die Anzahl von Tierschutzfällen während 1999 – 2003 weniger als 0,5 Fälle pro 10'000 EinwohnerInnen und Jahr bei einem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 0,52. Die Liste der Kantone mit den häufigsten Tierschutzstrafentscheiden pro Kopf wird (seit 2001) von St. Gallen angeführt, wo Mitte 2000 dem für Tierschutz zuständigen Departement Parteistellung im Strafverfahren zuerkannt worden ist. Auf Platz 5 mit 4,7 Fällen pro 10'000 EinwohnerInnen und 588 Fällen von 1999 – 2003 steht der Kanton Zürich mit der Besonderheit des Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen.

Die Stiftung für das Tier im Recht vertritt die Auffassung, dass eigentlichen Tierquälereien (Vergehen) mit medianen CHF 500 im Jahr 2003 zu milde bestraft werden und den damit verbundenen Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren zu wenig Rechnung tragen. Eine abschreckende Wirkung kann von diesen Bussen nicht ausgehen. Auch ist dem Unterschied zwischen Tierquälerei und anderen Tierschutzwidrigkeiten auch in der Strafpraxis vermehrt Rechnung zu tragen. Die Beurteilung der Tierschutzstraffälle ist sehr unterschiedlich ausgefallen. Eine stärkere Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden sowie eine Parteistellung des Tierschutzes würden zu einer einheitlicheren und korrekteren Rechtsanwendung führen. In den beiden Kantonen Zürich und St. Gallen mit einer eigentlichen Parteistellung des Tierschutzes (im Kanton Zürich durch einen von der Verwaltung unabhängigen Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen seit 1992) kann von einem höheren Durchdringungsgrad des strafrechtlichen Tierschutzes ausgegangen werden. Es besteht also dringender Reformbedarf im strafrechtlichen Tierschutz auf verschiedenen Ebenen.

B) ANHANG

Tabelle 1: Typisierte Fallgruppen mit Anzahl Entscheidungen 1993 – 2003 und Angabe der Häufigkeit von 1 - 10

Allgemeines	
Gewerbsmässiger Handel mit Tieren ohne Bewilligung	22
Haltung von Tieren mit zu wenig Tageslicht (Dunkelhaltung)	4 214
Handel mit widerrechtlich eingeführten Tieren	8
Kastration	6
Misshandlung / Tötung von Tieren	175
Nichtbehandeln von Krankheiten oder Unterlassen der Tötung von Tieren	5 204
Nichteinhalten eines Tierhalteverbotes	12
Nichteinhalten von Auflagen einer Verfügung der Vollzugsbehörde	10 129
Sodomitische Handlungen an Tieren	18
Tierbefreiung	0
Widerrechtliche Werbung mit Tieren	1
Heimtiere	
Hunde: Anbindehaltung	55
Hunde: Anwendung übermässiger Härte	46
Hunde: Einsatz von elektrisierenden Geräten	11
Hunde: gewerbsmässiger Handel	9
Hunde: Haltung im Fahrzeug	27
Hunde: Haltung in überhitztem Fahrzeug	43
Hunde: Haltung in zu kleiner Boxe	21
Hunde: Kupieren von Ohren und/oder Rute	24
Hunde: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	3 240
Hunde: Misshandlung	7 145
Hunde: starke Vernachlässigung	8 136
Hunde: ungenügender Auslauf	72
Hunde: Verwendung eines Stachelhalsbandes	16
Hunde: widerrechtliche Ein-, Durch- und Ausfuhr	9
Kaninchen: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	88
Katzen: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	66
Katzen: Misshandlung / mutwilliges oder qualvolles Töten	83
Katzen: starke Vernachlässigung	60
Unbeaufsichtigtes Zurücklassen von Heimtieren	90
Unterlassen der Meldung eines gewerbsmässig geführten Tierheimes	2
Zierfische: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	7
Ziervögel: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	41
Nutztiere	
Einliefern verletzter Tiere in eine Schlachthanlage	78
Einliefern verschmutzter Tiere in eine Schlachthanlage	19
Geflügel: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	33
Geflügel: vorschriftswidriger Transport	2

Kälber: Anbindehaltung		73
Kälber: Haltung in zu kleinen Boxen		33
Pferde/Ponys: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung		84
Pferde/Ponys: Nichtgewähren der notwendigen Bewegungsmöglichkeit		25
Pferde/Ponys: Verstösse im Pferdesport		2
Pferde/Ponys: vorschriftswidriger Transport		0
Rindvieh: Einsatz eines unzulässigen Kuhtrainers		21
Rindvieh: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	1	526
Rindvieh: Nichtgewähren der notwendigen Bewegungsmöglichkeit bei Anbindehaltung Von Rindvieh	2	399
Rindvieh: starke Vernachlässigung	9	134
Rindvieh: vorschriftswidriger Transport		90
Schafe: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung		118
Schafe: Schlachten ohne Betäubung (Schächten)		9
Schafe: Schwanzkupieren		2
Schafe: ungenügende Unterkunft		35
Schafe: vorschriftswidriger Transport		17
Schweine: Ferkelkastration		4
Schweine: Haltung auf defekten Spaltenböden		19
Schweine: mangelhafte Beschäftigung		77
Schweine: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung	6	178
Schweine: Schwanzbeissen		10
Schweine: Schwanzkupieren		9
Schweine: starke Vernachlässigung		58
Schweine: Überbelegung von Schweinebuchten		34
Schweine: unzulässige Haltung in Kastenständen		14
Schweine: vorschriftswidriger Transport		95
Verfüttern von Speiseabfällen an Tiere		9
Ziegen: mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung		31
Ziegen: Schwanzkupieren		0
Versuchstiere		
Durchführen von Tierversuchen ohne Bewilligung		10
Nichteinhalten von Auflagen in einer Bewilligung		3
Unterlassen der Meldung eines meldepflichtigen Tierversuches		0
Wildtiere		
Anfahren von Wildtieren im Strassenverkehr		10
Gewerbsmässige Haltung von Wildtieren ohne Bewilligung		9
Mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung von Wildtieren		47
Private Haltung von Wildtieren ohne Bewilligung		48
Tierschutzdelikte im Rahmen der Jagd und Fischerei		34
Ohne Zuordnung zu einer typisierten Fallgruppe		
„keine Angabe“ im Sachverhalt		224
Daneben „Spezialfälle“, die nicht zugeordnet werden können		p.m.

Tabelle 2: Entwicklung des medianen Betrags (in Franken) der allgemeinen Busse nach der Hauptstrafe von 1984 bis 2000³²

Jahr	Hauptsanktion			
	Nur Busse	Bedingte Freiheitsstrafe	Unbedingte Freiheitsstrafe	Massnahme
1984	400	450	300	200
1985	400	400	300	200
1986	500	500	300	300
1987	500	500	400	200
1988	500	500	400	200
1989	510	500	400	275
1990	600	500	400	260
1991	510	500	500	300
1992	400	500	500	300
1993	450	600	500	300
1994	500	600	500	300
1995	500	600	500	300
1996	500	600	500	300
1997	560	700	500	300
1998	600	700	500	300
1999	600	700	500	400
2000	600	750	500	300

Stand der Datenbank: 25.11.2002

³² Quelle: Bundesamt für Statistik, Strafurteilsstatistik: http://www.statistik.admin.ch/stat_ch/ber19/sus/dtfr19_sus.htm.

Tabelle 3: Auswertung der medianen Bussenhöhe bei Tierschutzdelikten in den Jahren 1993 und 2003 auf der Grundlage der dem BVET gemeldeten Fälle³³

Auswertung der medianen Bussenhöhe bei Tierschutzdelikten im Jahre 1999 auf der Grundlage der dem BVET gemeldeten Fälle

	Busse	FS ¹	Art	Vorsatz/ Fahrlässigk. ³⁴	Kanton	weitere Delikte	
1993 75 Fälle Auswertung: 20 Fälle	300		Übertretung	Fahrlässig	BE		Median 1993
	350		Übertretung	Fahrlässig	BE		
	400		Übertretung	Fahrlässig	VD		Median Übertretung
	500	x	Übertretung	Fahrlässig	BE	TSG ²	
	500		Übertretung		SG		Median Vergehen
	400		Übertretung		LU		
	300		Übertretung		LU		Mittelwert gesamt
	300		Übertretung		LU		
	300		Übertretung		LU		Mittelwert Übertretung
	200		Übertretung		SO		
	700		Übertretung		AG	SVG ³ , USG ⁴	Mittelwert Vergehen
	300		Übertretung		AG		
	0	x	Vergehen	eventualv.	ZH	StGB ⁵	Mittelwert Vergehen
	500		Vergehen		BE		
	100		Vergehen		JU		Mittelwert Vergehen
	200		Vergehen		BE	TSG	
	300		Vergehen		BE		Mittelwert Vergehen
	300		Vergehen		BE		
	700		Vergehen		AG	SVG	Mittelwert Vergehen
	1000	x	Vergehen		BE	SVG, TSG	

³³ Von den 75 Fällen im Jahre 1993 wurden die ersten zwanzig der Datenbank ausgewertet. Von den 523 Fällen aus dem Jahre 2003 wurden die ersten siebenzig der Datenbank ausgewertet. Als median wird der nach statistischen Grundsätzen ermittelte am häufigsten vorkommende Wert bezeichnet, also hier der ausgesprochenen Busse. Der Mittel- oder Durchschnittswert weicht als Folge besonders tiefer oder hoher Einzelwerte davon ab.

³⁴ Wo nichts anderes vermerkt, handelt es sich um eine vorsätzliche Tatbegehung.

Auswertung der medianen Bussenhöhe bei Tierschutzdelikten im Jahre 2003 auf der Grundlage der dem BVET gemeldeten Fälle

	Busse	FS ¹	Art	Vorsatz/ Fahrlässigk. ³⁵	Kanton	weitere Delikte		
2003	500		Übertretung	eventualv.	ZH		Median 2003	
523 Fälle	800		Übertretung	eventualv.	ZH	TSG ²		400
	400		Übertretung	Fahrlässig	ZH			
Auswertung: 70 Fälle	600		Übertretung		LU		Median Übertretung	
	300		Übertretung		LU	StGB		400
	500		Übertretung		SG			
	300		Übertretung		LU		Median Vergehen	
	200		Übertretung		BE	TSG		500
	400		Übertretung		SG			
	0		Übertretung		SG		Mittelwert gesamt	
	600		Übertretung		AR			459
	0		Übertretung		AG			
	600		Übertretung		ZH		Mittelwert Übertretung	
	0		Übertretung		SH			427
	500		Übertretung		BE			
	300		Übertretung		SG	TSG	Mittelwert Vergehen	
	330		Übertretung		ZH			524
	1800		Übertretung		SG			
	1000		Übertretung		SG			
	250		Übertretung		ZH			
	0		Übertretung		SH			
	0		Übertretung		SG			
	1000		Übertretung		FR	TSG, LwG ⁶		
	500		Übertretung		JU			
	500		Übertretung		SG			
	1000		Übertretung		BE			
	1000		Übertretung		ZH	SVG		
	500		Übertretung		BE			
	150		Übertretung		LU			
	180		Übertretung		ZH			
	300		Übertretung		ZH	TSG		
	200		Übertretung		BE			
	200		Übertretung		BE			
	500		Übertretung		FR	LMG ⁷		
	500		Übertretung		ZH			
	400		Übertretung		ZH			
	800		Übertretung		FR			
	200		Übertretung		SH			
	200		Übertretung		SH			
	240		Übertretung		SH			
	300		Übertretung		SH			

³⁵ Wo nichts anderes vermerkt, handelt es sich um eine vorsätzliche Tatbegehung.

150	Übertretung		SH	
600	Übertretung		SG	
480	Übertretung		LU	
0	Übertretung		SG	
400	Übertretung		SG	
400	Übertretung		SG	
150	Vergehen	Fahrlässig	AG	
600	Vergehen		VD	
1000 x	Vergehen		SG	BetmG ⁸ , SVG
400	Vergehen		BE	
300	Vergehen		AG	
500 x	Vergehen		SG	
400 x	Vergehen		AG	
0	Vergehen		TG	
500	Vergehen		AG	
1000	Vergehen		BS	kHG ⁹
300 x	Vergehen		AG	
2000	Vergehen		SG	
1400	Vergehen		SG	StGB
0	Vergehen		SG	
1000 x	Vergehen		LU	
0	Vergehen		LU	
1000	Vergehen		AG	StGB
500 x	Vergehen		AG	StGB
0	Vergehen		ZH	
0	Vergehen		ZH	
0	Vergehen		SH	
500 x	Vergehen		SG	USG, etc.
500 x	Vergehen		AG	

¹ FS: Freiheitsstrafe

² Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG), SR 916.40

³ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG), SR 741.01

⁴ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG), SR 814.01

⁵ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311

⁶ Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1

⁷ Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), SR 817.0

⁸ Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG), SR 812.121

⁹ kantonales Hundegesetz (kHG).